

ZivilR Fallbearbeitung

Ricarda Bardowicks*

Ein ganz normaler Freitag der 13.

Fallbearbeitung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

SACHVERHALT

Vanessa (V) will als Alleinerbin ihres verstorbenen Vaters dessen Nachlass im Rahmen eines Flohmarkts veräußern und stellt vorab Fotos einiger Sachen ins Internet, um Interessenten anzulocken. Kunsthändler Albert (A) stößt zufällig auf die Anzeige der V. Dabei wird er auf eine kolorierte Lithografie aufmerksam, für die V 60 EUR verlangt. Als Kunstexperte ist A sofort begeistert von dem Bild. A beginnt zu recherchieren und findet nach einer aufwändigen und mit Reisen verbundenen Suche heraus, dass es sich bei der Lithografie um ein unsigniertes Unikat des bekannten Künstlers Otto Mueller handelt, das einen Marktwert von 30.000 EUR hat. Für die Reisen wendet A einen Betrag von 1.000 EUR auf, der zeitliche Arbeitsaufwand von A als Kunsthändler ist mit 2.000 EUR zu veranschlagen.

Am darauffolgenden Freitag, den 13.10.2023, begibt sich A gemeinsam mit seiner langjährigen und zuverlässigen Mitarbeiterin Marlene (M) zum Flohmarkt der V. Als gegenüber der V Interesse an der Lithografie bekundet, erklärt diese aus Unwissenheit über den wahren Wert des Kunstdrucks, ihn für 60 EUR an ihn veräußern zu wollen. Da A die V nicht »über den Tisch ziehen« möchte, macht er im Gespräch mit ihr Andeutungen, dass sie einen großen Fehler begehe, wenn sie den Kunstdruck so günstig veräußere. Zu diesem Preis könne er das Angebot der V deshalb nicht guten Gewissens annehmen. Stattdessen mache er ihr ein Gegenangebot: Er sei bereit, V Näheres zu dem Künstler und dem wahren Wert der Lithografie zu offenbaren, wenn sie damit einverstanden sei, dass er den Kunstdruck in ihrem Namen über sein Geschäft veräußere. Da ihm die Lithografie so gut gefalle und er ihn gerne in guten Händen wissen möchte, verlange er von ihr auch nur die Hälfte der üblichen Verkaufsprovision (nur 10 % anstelle von 20 % des Verkaufspreises). Dadurch würde V immer noch ein Vielfaches von dem ursprünglich angesetzten Preis erhalten. Die kleine Provision müsse er als Ausgleich für seinen erheblichen Rechercheaufwand im Vorfeld von ihr verlangen. Die inzwischen misstrauisch gewordene V lehnt das Angebot von A jedoch strikt ab und gibt vor, den Kunstdruck nun doch für sich behalten zu wollen. Ingeheim will V ihn jetzt erst recht verkaufen, aber den gesamten Verkaufspreis für sich behalten.

* Die Autorin studiert seit dem Wintersemester 2020/2021 Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen und ist studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht von Prof. Dr. Uwe Murrmann.

Noch am gleichen Abend beginnt V selbst zu recherchieren. Mitte November 2023 stößt V auf den ver-

sierten Kunstliebhaber Karl (K), der den wahren Wert der Lithografie feststellen kann und ihn V sogleich für 30.000 EUR abkauft.

Als A wenige Tage später Kenntnis von der Veräußerung der Lithografie an K erlangt, ärgert er sich maßlos über V, schließlich hätte sie ohne ihn niemals den wahren Wert des Kunstdrucks erkannt. Deshalb verlangt A von V nunmehr unter allen rechtlichen Gesichtspunkten die Zahlung von 3.000 EUR.

Frage 1: Kann A von V die Zahlung von 3.000 EUR verlangen?

BEARBEITUNGSHINWEIS ZU FRAGE 1

Etwasige Vorschriften aus dem HGB sind außer Betracht zu lassen.

Im Anschluss an den enttäuschenden Flohmarktbesuch fahren A und M zum Ladengeschäft des A zurück. M steuert den Firmenwagen des A, dessen Halter und Eigentümer er ist. Kurz vor dem Ziel biegt M auf eine breite Hauptstraße ein. Auf der rechten Seite der Fahrbahn befindet sich ein Fahrradstreifen, auf dem der Fahrradfahrer Fridolin (F) ohne einen Schutzhelm fährt. In diesem Moment beginnt ein heftiger Platzregen, sodass die Sichtverhältnisse erheblich beeinträchtigt sind. Zwar vermindert M sofort ihre Geschwindigkeit. Sie verkennt jedoch, dass sie das Fahrzeug auch wegen der nassen Straße und des dadurch längeren Bremsweges noch etwas stärker hätte abbremsen müssen. Wegen eines auf dem Fahrradstreifen liegenden großen Astes verlässt F ohne einen Schulterblick und ohne sein Aussehen anzukündigen den Fahrradstreifen und fährt vor das Fahrzeug des A. M bremst sofort ab, kommt jedoch wegen der nassen Fahrbahn nicht rechtzeitig zum Stehen und fährt F an. F stürzt und zieht sich Prellungen und Schürfwunden zu. Außerdem wird das neue Fahrrad des F so stark beschädigt, dass ein wirtschaftlicher Totalschaden entsteht. Darüber hinaus entstehen erhebliche Lack- und Blechschäden am Kfz des A.

Sechs Wochen später erhält M sowohl von F als auch von A Post. F verlangt von M Schadensersatz i.H.v. insgesamt 1.800 EUR für alle ihm infolge des Unfalls entstandenen Schäden (600 EUR für die Heilbehandlungskosten [von

denen 300 EUR auf dem Unterlassen des Tragens eines Helms beruhen] und 1.200 EUR für das Fahrrad). Auch A verlangt von seiner Arbeitnehmerin M den Schaden an dem Firmenwagen i.H.v. 1.000 EUR ersetzt. M ist über alle diese Forderungen empört: F habe den Unfall doch selbst verursacht, weil er ohne Schulterblick und Ankündigung auf die Fahrbahn ausgesichert sei. Zudem hätte er auch einen Helm tragen können, um sich vor Kopfverletzungen zu schützen. Ferner sei sie immer davon ausgegangen, dass sie als Arbeitnehmerin für Schäden an einem Firmenwagen nicht einstehen zu müssen.

Frage 2: Welche Ansprüche hat F gegen M?

Frage 3: Welche Ansprüche hat A gegen M?

BEARBEITUNGSHINWEISE ZU DEN FRAGEN 2 UND 3

Ein Gutachter stellt fest, dass M bei angepasster Geschwindigkeit gerade noch rechtzeitig zum Stehen gekommen wäre, ihr Fahrverhalten aber (nur) als leichteste Fahrlässigkeit zu werten ist. Etwaige versicherungsrechtliche Aspekte sind außer Betracht zu lassen

GLIEDERUNG:

Frage 1: Kann A von V die Zahlung von 3.000 EUR verlangen?

- A. Vertragliche Ansprüche
- B. Ansprüche aus c.i.c.
 - I. Schuldverhältnis
 - II. Sonstige Voraussetzungen
 - III. Ergebnis
- C. Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag
 - I. Geschäftsbesorgung
 - II. Fremdes Geschäft
 - III. Ergebnis
- D. Ansprüche aus unberechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag
- E. Bereicherungsansprüche
- F. Gesamtergebnis

Frage 2: Welche Ansprüche hat F gegen M?

- A. § 7 StVG
- B. § 18 StVG
 - I. Fahrzeugführer
 - II. Fall des § 7 I StVG
 - 1. Rechts(gut)verletzung
 - 2. Beim Betrieb
 - III. Verschulden
 - IV. Kein Ausschluss
 - V. Rechtsfolge
 - VI. Ergebnis
- C. § 823 I
 - I. Tatbestand
 - II. Rechtsfolge
 - III. Ergebnis

- D. § 823 II iVm. Schutzgesetz
- E. Gesamtergebnis

Frage 3: Welche Ansprüche hat A gegen M?

- A. § 18 StVG
- B. §§ 280 I, 241 II
- C. Ansprüche aus Delikt
- D. Gesamtergebnis

GUTACHTEN:

Die vorliegende vom Schwierigkeitsgrad her als mittelschwer anzusehende, aber umfangreiche Klausur wurde im Rahmen der Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene im Wintersemester 2023/2024 bei Prof. Dr. *Rüdiger Krause* als 2. Klausur geschrieben, wobei der Schwerpunkt insgesamt auf den gesetzlichen Schuldverhältnissen lag. Dabei enthält die Klausur zwei gleichberechtigte unterschiedliche Sachverhaltsteile. Im ersten Teil ging es anhand einer an den Erbensucher-Fall¹ angelehnten Konstellation vorrangig um das inhaltlich wie auch vom Aufbau her immer wieder schwierige Rechtsinstitut der Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) sowie um das Bereicherungsrecht, während im zweiten Teil anhand einer klassischen Verkehrsunfallsituation das Deliktsrecht einschließlich des Straßenverkehrsrechts im Vordergrund standen. Durch drei konkrete Fallfragen sollte die Lösung strukturiert werden. Außerdem sollten durch zwei Bearbeitungshinweise etwaigen »Ausflügen« in andere Rechtsbereiche vorgebeugt sowie mögliche Unklarheiten beim Verständnis des Sachverhalts vermieden werden. Schließlich sollte durch den Abdruck von einigen Normen aus der StVO die Prüfung des zweiten Teils erleichtert werden.

Mit einer Durchschnittsnote von 4,2 Punkten und einer Nichtbestehensquote von 40,65% fiel die von 123 Teilnehmenden mitgeschriebene Klausur schlechter aus als die beiden anderen Klausuren in der Fortgeschrittenenübung, was vermutlich am nicht geringen Umfang sowie in der Schwierigkeit lag, die im zweiten Teil zu prüfenden Anspruchsgrundlagen strukturiert darzustellen. Auch wurde vor dem Hintergrund, dass die Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene der letzte große Test im Zivilrecht vor dem Eintritt in die Examensvorbereitungsphase ist, durchaus streng korrigiert.

Die vorliegende Lösung besticht durch einen klaren Aufbau und (zumindest überwiegend) die bei umfangreichen Lösungen erforderliche Fähigkeit, zwischen problematischen Aspekten, die näher zu entfalten sind, und unproblematischen Aspekten, bei denen man sich kurzfassen muss, um mit der zur Verfügung stehenden Zeit auszukommen, zu unterscheiden. Zwar ist auch die von der Bearbeiterin dankenswerter Weise zur Verfügung gestellte Klausurleistung nicht fehlerfrei. Dies kann freilich auch

¹ BGH NJW 2000, 72.

nicht erwartet werden, zumal beim Schreiben einer Klausur häufig sehr schnell entschieden werden muss, welche Fragen man in welcher Reihenfolge und mit welcher Ausführlichkeit anspricht. Die folgenden Anmerkungen verstehen sich deshalb nicht nur als Kritik, sondern auch als Anregung, an welchen Stellen eine noch größere Präzision möglich gewesen wäre. Zugleich mögen sie verdeutlichen, dass auch für eine herausragende Leistung kein enzyklopädisches Wissen erwartet wird, sondern »nur« die Fähigkeit, auf der Grundlage von soliden Kenntnissen und einem guten Systemverständnis einen unbekanntem Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht angemessen zu bearbeiten.

Frage 1: Kann A von V die Zahlung von 3.000 EUR verlangen?

A könnte einen Anspruch gegen V auf Zahlung von 3.000 Euro haben.

Zwar sollte im Obersatz grundsätzlich bereits eine konkrete Anspruchsgrundlage genannt werden. Der gewählte Anfang ist hier aber möglich, weil durch die weitere Gliederung auf der Ebene der Großbuchstaben sogleich deutlich wird, dass die Verfasserin verschiedene Rechtsinstitute nacheinander prüft, die man natürlich nicht alle bereits an dieser Stelle nennen kann.

A. Vertragliche Ansprüche

Zunächst könnten vertragliche Ansprüche des V in Betracht kommen. Dies ist der Fall, wenn A und V einen Kaufvertrag im Sinne des § 433² geschlossen und A eine etwaige Pflicht verletzt hat.

Dieser Einstieg ist weniger gut gelungen, weil keine konkrete Anspruchsgrundlage genannt wird. Auch lag ein Kaufvertrag (über was?) fern. Vielmehr war an einen Maklervertrag (§ 652 I BGB) oder an einen entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 I BGB i.V.m. § 611 I BGB) zu denken, wobei eine vertragstypologische Einordnung aber letztlich offenbleiben konnte, wenn ein Vertrag ohnehin nicht zustande gekommen ist.

Ein Kaufvertrag kommt durch zwei korrespondierende Willenserklärungen, namens Angebot und Annahme, gemäß der §§ 145 ff. zustande. Zunächst müsste ein Angebot, § 145, vorliegen. Ein Angebot ist eine auf Abschluss eines Vertrages gerichtete Willenserklärung, welche inhaltlich so bestimmt ist, dass die Annahme, § 147, durch ein einfaches »Ja« erfolgen kann.³

Terminologisch genauer ist es, anstelle eines »Angebots« von einem »Antrag« zu sprechen (vgl. § 145 BGB), wobei allerdings zuzugeben ist, dass in der Rechtsprechung und in den Lehrbüchern sehr häufig auch der Begriff »Angebot« verwendet wird.

Fraglich ist, ob das Inserieren der Lithografie bereits ein Angebot der V darstellt. V hatte geplant diese auf dem Flohmarkt anzubieten und wollte mittels des Fotos lediglich Interessenten anlocken. Dies wurde durch die Anzeige auch deutlich, sodass es aus maßgeblicher Sicht des Empfängerhorizontes, §§ 133, 157, am erforderlichen Rechtsbindungswillen der V fehlte.⁴ Im Übrigen kann auch davon ausgegangen werden, dass die V sich nicht mehrfach binden wollte und der Gefahr des Abschlusses einer Vielzahl von Kaufverträgen entgehen wollte.⁵

Ein Angebot der V könnte jedoch auf dem Flohmarkt erfolgt sein. Sie erklärte gegenüber A das Kunstwerk für 60 Euro veräußern zu wollen. Dieses Angebot müsste A angenommen haben. Die Annahme meint eine einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung, die die uneingeschränkte Zustimmung zum Angebot beinhaltet. A stimmte dem Kaufpreis von 60 Euro jedoch nicht zu und machte der V ein Gegenangebot. Gemäß § 150 II gilt eine geänderte Annahme als Ablehnung des Angebots verbunden mit einem neuen Angebot. Es kam mithin kein Kaufvertrag über die Lithografie zwischen A und V zum Preis von 60 Euro zustande.

Das neue Angebot des A (Gegenangebot) könnte die V angenommen haben. Dann wäre ein Kaufvertrag zustande gekommen. V lehnte das Angebot jedoch strikt ab und wollte die Lithografie nicht an A verkaufen.

Mangels Angebot und Annahme scheiden vertragliche Ansprüche aus, da es am erforderlichen Kaufvertrag fehlt.

Der Vertragsabschlussmechanismus wird hier etwas ausführlich geschildert. Auch kranken die Ausführungen daran, dass ersichtlich nur ein denkbarer Kaufvertrag in Betracht gezogen wird. Hierdurch bleibt der Gedanke außerhalb des Blickfeldes, dass A den geforderten Betrag möglicherweise als Aufwendungsersatz verlangen kann (vgl. § 652 II BGB), was allerdings zu verneinen war, weil es auch insoweit an einer hierfür erforderlichen vertraglichen Einigung fehlt. Schließlich hätte man noch kurz überlegen können, ob sich V gegenüber A treuwidrig verhält und sich deshalb gemäß § 242 BGB möglicherweise nicht auf das Nichtzustandekommen eines Vertrags berufen kann, was aber ebenfalls zu verneinen war.

B. Ansprüche aus c.i.c.

A könnte einen Anspruch auf 3.000 Euro gegen V aus §§ 280 I, 311 II, 241 II haben.

I. Schuldverhältnis

Zunächst müsste zwischen A und V ein Schuldverhältnis i.Sd. § 280 I vorliegen. Ein rechtsgeschäftliches Schuldver-

² Alle nicht weiter bezeichneten §§ sind solche des BGB.

³ Vgl. zum Abschluss eines Vertrages: *Brox/Walker*, Allgemeiner Teil des BGB, 46. Auflage (2022), § 8 Rn. 1 ff.

⁴ Zur Auslegung einer empfangsbedürftigen Willenserklärung: *MüKoBGB/Busche*, Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 1, 9. Auflage (2021), § 133 Rn. 12.

⁵ Vgl. auch *invitatio ad offerendum*, *Fritzsche*, Der Abschluss von Verträgen, §§ 145 ff. BGB, JA 2006, 674 (675).

hältnis zwischen den Parteien – wie etwa ein Kaufvertrag – besteht wie bereits festgestellt nicht.

Es könnte sich jedoch ein rechtsgeschäftsähnliches Schuldverhältnis iSd. § 311 II ergeben haben. Indem A und V auf dem Flohmarkt über die Lithografie gesprochen und gegenseitig Angebote abgegeben haben, haben sie Vertragsverhandlungen aufgenommen. Somit liegt ein Schuldverhältnis nach § 311 II Nr. 1 vor.⁶

Das Vorliegen eines (vorvertraglichen) Schuldverhältnisses wird kurz und treffend bejaht.

II. Sonstige Voraussetzungen

V müsste eine Pflicht aus diesem Schuldverhältnis verletzt haben, welche sie zu vertreten hat, vgl. § 280 I.⁷

Ob die letztliche Ablehnung eines Angebotes überhaupt eine Pflichtverletzung darstellt, ist fraglich. Im Rahmen der Privatautonomie trägt grundsätzlich jede Partei eigens das Risiko, dass es möglicherweise nicht zu einem Vertragsschluss nach Abschluss der Verhandlungen kommt. Eine andere Beurteilung würde die Parteien faktisch zum Vertragsschluss zwingen, was den Grundsätzen der Privatautonomie entscheidend zuwiderläuft.⁸

Auf diese Punkte kommt es jedoch dann nicht an, wenn dem A überhaupt kein ersatzfähiger Schaden entstanden ist. Die Reise und der Arbeitsaufwand des A, welche zu Einbußen von 3.000 Euro führten, ereigneten sich, bevor es überhaupt zu den Vertragsverhandlungen zwischen A und V kam. Die Lithografie wurde zwar bereits im Internet eingestellt, jedoch nur mit Aussicht eines möglichen Verkaufs auf dem Flohmarkt. Eine ersatzfähige Schadensposition des A ist somit abzulehnen. Zum Zeitpunkt dieser Kosten waren die Erwerbssichten nicht konkret genug, die bloße Hoffnung auf einen Vertragsschluss reicht nicht.⁹

Die im Rahmen der c.i.c. prinzipiell anerkannte Fallgruppe des grundlosen Abbruchs von Vertragsverhandlungen wird zwar nicht angesprochen. Die gelieferte Begründung für die Verneinung eines Schadensersatzanspruchs von A gegen V ist aber sehr gut vertretbar.

III. Ergebnis

Mithin hat A keinen Anspruch gegen V aus §§ 280 I, 241 II, 311 II Nr. 1.

⁶ Culpa in contrahendo, s. auch *Horn*, Culpa in Contrahendo, JuS 1995, 378; *Erman/Dieckmann*, BGB, 17. Auflage (2023), § 311 Rn. 15 ff., 20; *BeckOGK/Herresthal*, 1.9.2023, § 311 Rn. 201 ff.

⁷ Vgl. zur Pflichtverletzung iRd. § 280 I, HK-BGB/*Schulze*, Bürgerliches Gesetzbuch, 11. Auflage (2021), § 280 Rn. 8 ff.

⁸ Vgl. zum Abbruch von Vertragsverhandlungen *Lorenz*, Grundwissen – Zivilrecht: Culpa in contrahendo (§ 311 II, III), JuS 2015, 398 (399); *Looschelders*, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 20. Auflage (2022), § 8 Rn. 5.

⁹ Vgl. etwa *MüKoBGB/Emmerich*, Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 3, 9. Auflage (2022), § 311 Rn. 193 ff.; *Horn* (Fn. 6), JuS 1995, 378 (382 f.).

C. Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag

Schließlich könnte A einen Anspruch auf Aufwendungsersatz aus §§ 677, 683 S. 1, 670 gegen V in Höhe von 3.000 Euro haben.

I. Geschäftsbesorgung

Der A müsste ein Geschäft besorgt haben. Hiervon werden alle rechtsgeschäftlichen, sowie rechtsgeschäftsähnlichen und tatsächlichen Handlungen erfasst.¹⁰ Mithin auch die Reisen und der zeitliche Arbeitsaufwand des A. Eine Geschäftsbesorgung liegt vor.

II. Fremdes Geschäft

Ein Geschäft ist fremd, wenn es objektiv zum Pflichten- und Interessenkreis einer anderen Person gehört.¹¹

Die Anknüpfung an die objektive Fremdheit des Geschäfts als zweites Tatbestandselement der GoA findet man vielfach und ist beim Aufbau einer GoA deshalb vertretbar. Denkbar (und gesetzestechnisch eigentlich genauer) ist es aber auch, wenn man das Tatbestandsmerkmal »für einen anderen« subjektiv im Sinne eines Fremdgeschäftsführungswillens versteht und die objektive Fremdheit des Geschäfts nur als Indiz dafür heranzieht, dass der Geschäftsführer mit einem entsprechenden Fremdgeschäftsführungswillen gehandelt hat. Klar ist jedenfalls, dass für Ansprüche aus einer echten GoA eine objektive Fremdheit des Geschäfts als solche nicht genügt, sondern ein Fremdgeschäftsführungswille des Geschäftsführers auf jeden Fall hinzukommen muss.

Die Reisen des A hat er im eigenen Interesse, Absicht des Kaufs, durchgeführt, es handelt sich hierbei nicht um ein Geschäft der V.

Fraglich ist, ob der Arbeitsaufwand anders zu beurteilen ist. Zwar hat A die Recherche auch im Hinblick auf einen möglichen Kauf der Lithografie vorgenommen, jedoch könnte es sich aufgrund der Tatsache, dass V von diesem Wissen (Andeutung bezüglich des wahren Wertes) profitierte, um ein sog. »auch-fremdes Geschäft« handeln. Dieses genügt den Voraussetzungen der Geschäftsführung ohne Auftrag. Es gilt somit zu beurteilen, ob die Recherche hinsichtlich des Kunstwerkes zumindest auch im Interesse der V erfolgte.¹²

Vom Aufbau her gelungen ist es, dass die gegen und die für ein fremdes Geschäft sprechenden Gesichtspunkte nacheinander angesprochen werden und die Rechtsfigur

¹⁰ Zur Geschäftsbesorgung, BGH NJW 1963, 390 (391); *MüKoBGB/Schäfer*, Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 6, 9. Auflage (2023), § 677 Rn. 39.

¹¹ *Looschelders*, Schuldrecht Besonderer Teil, 17. Auflage (2022), § 43 Rn. 3.

¹² »Auch-fremdes Geschäft« s. *Kupfer/Weiß*, Geschäftsführung ohne Auftrag, JA 2018, 894 (896 f.); *NK-BGB/Schwab*, BGB Schuldrecht, 4. Auflage (2021), § 677 Rn. 1.

des »auch-fremden Geschäfts« genannt wird. Warum gegebenenfalls zwischen den Reisen und dem Arbeitsaufwand de A unterschieden werden sollte, leuchtet allerdings nicht ein, weil auch die Reisen dem Zweck dienen, den wahren Wert der Lithographie zu ermitteln.

Dafür lässt sich anführen, dass V ohne den Hinweis des A – den er nur aufgrund der Recherche geben konnte – das Kunstwerk möglicherweise erheblich unter Wert verkauft hätte. Es liegt grundsätzlich im Interesse des Veräußerers einen möglichst hohen Preis zu erzielen.

Dies kann jedoch nicht überzeugen bzw. ausreichen. Würde man A einen Aufwendungsersatzanspruch zubilligen, könnten über die Voraussetzungen der §§ 677 ff. grundsätzliche Wertungen umgangen werden. Jeder könnte ohne Auftrag tätig werden – gerade, wenn sich bewusst gegen einen Vertragsschluss entschieden wurde – und würde dennoch zumindest Aufwendungen ersetzt bekommen. Wer eigenständig tätig wird, muss das Risiko tragen, dass der andere von diesem Wissen profitiert, ohne eine Gegenleistung zu erbringen. Den A trifft mithin keine Pflicht die V umfassend über den wahren Wert aufzuklären.¹³

Mit der Recherche hat A mithin ein eigenes Geschäft geführt.

An dieser (schwierigen) Stelle wird sehr gut herausgearbeitet, dass die Zuerkennung eines Aufwendungsersatzanspruchs über den Weg der GoA die allgemeinen Grundsätzen über die vertragliche Risikoverteilung konterkarieren würde. Lediglich der Satz, dass A »mithin« keine Aufklärungspflicht gegenüber V trifft, wirkt etwas sperrig. Gemeint ist wohl, dass A mangels einer Aufklärungspflicht schlicht hätte untätig bleiben dürfen. Mit der Frage eines Aufwendungsersatzanspruchs für den Fall, dass A im Vorfeld eines möglichen Vertragsschlusses eigeninitiativ tätig wird, hat dies aber nur am Rande zu tun. Im Übrigen war es möglich, diese Überlegungen entweder unter dem Prüfungspunkt »Fremdes Geschäft« oder auch unter einem eigenen Prüfungspunkt, etwa »Ausschluss durch Rückgriff auf allgemeine vertragliche Risikoverteilung« unterzubringen.

III. Ergebnis

Da es an einem fremden Geschäft fehlt, scheidet ein Anspruch nach §§ 677, 683 S. 1, 670 aus.

D. Ansprüche aus unberechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag

Da es am fremden Geschäft fehlt, scheidet eine angemäßte Eigengeschäftsführung aus, vgl. § 687 S. 2.¹⁴

¹³ Vgl. Erbensucher-Fall, BGH NJW 2000, 72, mit Anm. von *Emmerich*, JuS 2000, 603 (604); BeckOGK/*Herresthal*, 1.8.2023, § 677 Rn. 132.

¹⁴ Zur sog. unechten GoA: *Lorenz*, Grundwissen – Zivilrecht: Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA), JuS 2016, 12 (15).

Diese Aussage ist reichlich ungenau. Gemeint ist anscheinend § 687 II BGB. Insoweit ist anzumerken, dass A möglicherweise einen Anspruch aus § 687 II 2 BGB (mit Verweisungsnormen) hätte, wenn V ihrerseits nach § 687 II 1 BGB vorgehen würde, was hier aber nicht der Fall ist.

E. Bereicherungsansprüche

Des Weiteren könnte A einen Anspruch aus § 812 I 1 Var. 2 gegen V haben.

Hierfür müsste V zunächst etwas erlangt haben. Fraglich ist, ob das Wissen um den möglicherweise hohen Wert des Kunstwerkes etwas Erlangtes iSd. § 812 darstellt. Grundsätzlich genügt hierfür jeder vermögenswerte Vorteil.¹⁵ Mit dem Wissen des A war es der V mithin möglich die Lithografie zu ihrem Wert, einem deutlich über 60 Euro liegenden Preis zu veräußern. Gerade für Rat, Auskünfte etc. sieht das Gesetz jedoch grundsätzlich keine weiteren Verpflichtungen vor.¹⁶ Mithin handelt es sich um frei zugängliches Wissen, welches der V auch anderweitig hätte zugutekommen können.

Im Übrigen wäre erforderlich, dass die V etwas auf Kosten des A erlangt hätte. Dies setzt voraus, dass sie in den Zuweisungsgehalt seines Rechts eingegriffen hätte.¹⁷ Die erfolgten Informationen hat A im Rahmen der Verhandlungen freiwillig preisgegeben.

Ein Anspruch scheidet aus.

Beim erlangten »etwas« wird zu knapp argumentiert. Immerhin könnte sich V Aufwendungen für eine eigene Recherche erspart haben. Bei der Frage eines Eingriffs in den Zuweisungsgehalt einer fremden Rechtsposition wird nicht hinreichend zwischen der freiwilligen Preisgabe der Anfangsinformation (dass nämlich die Lithographie möglicherweise einen deutlich höheren Wert als 60 EUR hat) und der für den exakten Wert ausschlaggebenden finalen Information (wer nämlich genau der Urheber der Lithographie ist) unterschieden. Hier macht sich zudem nachteilig bemerkbar, dass nicht zunächst Leistungskonditionen geprüft werden, konkret zum einen eine *condictio indebiti* (§ 812 I 1 Var. 1 BGB) und zum anderen eine *condictio ob rem* (§ 812 I 2 Var. 2 BGB), letztere unter dem Gesichtspunkt, dass A die V mit der gelieferten Anfangsinformation zum Abschluss eines Vertrags bewegen wollte, es hierzu dann aber nicht gekommen ist, wobei es an einer für diese Kondition erforderlichen Zweckabrede allerdings fehlte.

F. Gesamtergebnis

A hat keinen Anspruch auf 3.000 Euro gegen V.

¹⁵ »Etwas«, s. *Jauernig/Stadler*, Bürgerliches Gesetzbuch, 19. Auflage (2023), § 812 Rn. 8.

¹⁶ Vgl. § 675 II BGB; *Grüneberg/Grüneberg*, Bürgerliches Gesetzbuch, 83. Auflage (2024), § 675 Rn. 32 ff.

¹⁷ Vgl. *Brox/Walker*, Besonderes Schuldrecht, 47. Auflage (2023), § 42 Rn. 5 f.

Frage 2: Welche Ansprüche hat F gegen M?**A. § 7 StVG**

Ein Anspruch aus § 7 I StVG scheidet bereits an der fehlenden Haltereigenschaft der M. Halter des Fahrzeuges ist A.

B. § 18 StVG

M könnte jedoch gemäß § 18 I StVG zum Ersatz des dem F entstandenen Schadens verpflichtet sein.

I. Fahrzeugführerin

M hat den Wagen, bei welchem es sich um ein Kraftfahrzeug im Sinne des § 1 II StVG handelt, gesteuert und war somit Führerin des Fahrzeuges gemäß § 18 I 1 StVG.

II. Fall des § 7 I StVG

Es müssten des Weiteren die Voraussetzungen des § 7 I StVG vorliegen, vgl. § 18 I StVG.

1. Rechts(gut)verletzung

Es müsste ein in § 7 StVG genanntes Recht(sgut) des F verletzt worden sein. Die Prellungen und Schürfwunden stellen einen Eingriff in seine körperliche Unversehrtheit dar, sodass eine Körperverletzung zu bejahen ist. Ebenso werden körperliche Lebensvorgänge in medizinisch erheblicher Weise gestört, sodass ebenfalls eine Gesundheitsverletzung anzunehmen ist. Eine Rechtsgutverletzung des F liegt vor. Darüber hinaus wurde das Fahrrad des F, mithin sein Eigentum, vgl. § 903, beschädigt. Eine Rechtsverletzung ist gegeben.¹⁸

Genau genommen kommt es im Rahmen von § 7 I StVG nicht auf die Verletzung des Eigentums, sondern auf die Beschädigung einer Sache an, auch wenn dies vielfach deckungsgleich ist. Immerhin schützt § 7 I StVG auf diese Weise auch den rechtmäßigen Besitzer einer Sache, während dieser Schutz im Rahmen von § 823 I BGB (nur) über den Weg des »sonstigen Rechts« und nicht über das Eigentum erfolgt.

2. Beim Betrieb

Die Rechts(gut)verletzung müsste beim Betrieb des Fahrzeuges erfolgt sein.

Während sich der Unfall ereignete, befand sich das Fahrzeug in Bewegung, sodass ein betriebsbezogener Eingriff zu bejahen ist. Nach der verkehrstechnischen Auffassung ist das Kriterium »beim Betrieb« erfüllt, wenn sich das Fahrzeug auf öffentlichen Verkehrsflächen oder privatem Gelände

bewegt oder in verkehrsbeeinflussender Weise ruht.¹⁹ Die motortechnische Auffassung fordert darüber hinaus, dass der Motor das Fahrzeug antreibt.²⁰ Beim Fahren kommen beide Ansichten zum selben Ergebnis.

Die Wendung »betriebsbezogener Eingriff« im ersten Satz passt nicht und gehört zu dem Problemkreis, wann ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb anzunehmen ist. Die Bearbeitung bekommt dann aber »die Kurve« und nennt zutreffend die beiden Ansätze (verkehrstechnische und maschinentechnische Auffassung). Allgemein ist zu raten, im Zusammenhang mit Gefährdungstatbeständen danach zu fragen, ob sich im jeweiligen Schaden genau die Gefahr realisiert hat, um derentwillen die Rechtsnorm erlassen worden ist.

Wäre die M mit geringerer Geschwindigkeit gefahren, wäre es nicht zu einem Zusammenprall gekommen, sodass ihr Verhalten adäquat kausal für die Rechts(gut)verletzung des F ist.²¹

In Betracht kommt ebenfalls auf das Unterlassen der M abzustellen, die Geschwindigkeit weiter zu verringern. Unterlassen kann dem positiven Tun nur gleichgestellt werden, wenn es pflichtwidrig war und eine Pflicht zum Handeln bestand.²² M könnte eine Verkehrssicherungspflicht verletzt haben. Den Verkehrssicherungspflichten liegt der Gedanke zu Grunde, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder andauern lässt, die notwendigen, wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen trifft, um Gefahren und Schäden von Dritten zu vermeiden.²³ Der Betrieb eines Kraftfahrzeuges stellt eine solche Gefahrenquelle dar. Gemäß § 3 StVO muss der Fahrer sein Fahrzeug ständig beherrschen und seine Geschwindigkeit den äußeren Begebenheiten anpassen. M verkannte den kurzen Bremsweg und bremste so nicht stark genug, sie hatte das Fahrzeug somit nicht hinreichend unter Kontrolle und verletzte eine Verkehrssicherungspflicht.

Eine den Tatbestand des § 7 I StVG erfüllende Handlung liegt vor. Einerseits das Fahren als solches (positives Tun) sowie das nicht rechtzeitige, zu schwache Abbremsen (Unterlassen).

Hier kommt es zu einer Vermengung von Verwirklichung der Betriebsgefahr und Verkehrssicherungspflichtverletzung. Für den (infolge der Verweisung in § 18 I 1 StVG

¹⁹ Verkehrstechnische Auffassung, BGH NJW 2015, 1681 (1681 f.); BGH NJW 2013, 1679 (1680); BeckOGK/Walter, 1.1.2022, StVG § 7 Rn. 89; mwN. Piroth/Schmitz-Justen, Die Ausweitung des Betriebsbegriffs nach § 7 I StVG in der Rechtsprechung, NZV 2020, 293.

²⁰ RGZ 122, 270; 126, 333.

²¹ »Conditio-sine-qua-non-Formel« (Äquivalenztheorie), s. BGH NZI 2011, 602 (605); MüKoBGB/Oetker, Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 2, 9. Auflage (2022), § 249 Rn. 103; Zur Adäquanztheorie Weiler, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 7. Auflage (2024), § 46 Rn. 5.

²² LG Essen BeckRS 2016, 16002 (16002); HK-BGB/Staudinger (Fn. 7), § 823 Rn. 56; Lorenz, Grundwissen – Zivilrecht: Deliktsrecht – Haftung aus § 823 I BGB, JuS 2019, 852 (854).

²³ Verkehrssicherungspflichten, BGH NJW 2010, 1967 (1967 f.); 2013, 48 (48); mwN. Förster, Verkehrssicherungspflichten, JA 2017, 721 (721 ff.).

¹⁸ Zur Rechts(gut)verletzung, BeckOK StVR/Semrau, 15.1.2024, StVG § 7 Rn. 1 ff.

hier relevanten) Tatbestand des § 7 I StVG kommt es für sich genommen nur auf die Realisierung der Betriebsgefahr an, nicht auf die Adäquanz oder die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.

III. Verschulden

Gemäß § 18 I 2 StVG ist ein Verschulden des Fahrzeugführers erforderlich. Im Gegensatz zu § 7 I StVG handelt es sich gerade nicht um eine Gefährdungshaftung. Laut Feststellung des Gutachters handelte M leicht fahrlässig, § 276 II, sodass Verschulden vorliegt.

Präziser wäre es gewesen, davon zu sprechen, ob sich der Fahrzeugführer entlasten kann, was hier nicht der Fall ist. Bei § 18 I StVG handelt es sich um eine Haftung für vermutetes Verschulden (die auf § 7 I StVG und damit auf einem Gefährdungshaftungstatbestand aufbaut).

IV. Kein Ausschluss

Der Anspruch des F dürfte nicht ausgeschlossen sein. Ein Ausnahmetatbestand gemäß § 8 StVG ist vorliegend nicht ersichtlich.

V. Rechtsfolge

Grundsätzlich ist M zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem F entstanden ist, § 18 I 1 StVG. Somit hätte F einen Anspruch in Höhe von insg. 1.800 Euro.

Insoweit wäre ein noch stärkerer Normbezug gut gewesen, wobei im Hinblick auf die Heilbehandlungskosten § 249 II 1 BGB und im Hinblick auf das Fahrrad (Totalschaden) § 251 II 1 BGB zu nennen gewesen wären.

Gemäß § 9 StVG ist § 254 jedoch entsprechend anzuwenden, wenn den Geschädigten ein Mitverschulden trifft.²⁴ Da sich F ohne Fahrradhelm fortbewegte und ohne Ankündigung auf die Fahrbahn ausscherte, könnte sein Schadensersatzanspruch zu kürzen sein.

Hier hätte man den allgemeinen Charakter des Mitverschuldens als Obliegenheitsverletzung (Verstoß gegen die Sorgfalt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Vermeidung eigenen Schadens anzuwenden pflegt) kurz benennen können.

F könnte selbst gegen eine Pflicht verstoßen haben, indem er keinen Schutzhelm trug. Eine ausdrückliche Vorschrift diesbezüglich gibt es nicht. § 21a StVO ist unmittelbar nicht einschlägig, da F sich nicht mit einem Kraffrad fortbewegte, sondern einem »normalen« Fahrrad. Aus der fehlenden Regelung ließe sich der Schluss ziehen, dass ein Schutzhelm gerade nicht getragen werden muss und das Fehlen dem F nicht zur Last gelegt werden darf. Grundsätzlich trifft ihn jedoch eine Schadensminderungspflicht, diese kann auch

ohne Verstoß gegen die StVO verletzt werden. Es stellt sich die Frage, ob ein verständiger Durchschnitts-Fahrradfahrer anstelle des F einen Schutzhelm getragen hätte. Unstreitig steht fest, dass das Tragen von Schutzhelmen Gefahren im Straßenverkehr minimiert. Das Tragen gilt jedoch vielmehr dem eigenen Schutz von Körper und Gesundheit und nicht dazu, Schadensersatzpflichten anderer Verkehrsteilnehmer zu verhindern. Generell ist das Tragen eines Schutzhelms eher weniger etabliert, die meisten Radfahrer verzichten auf diesen. Zwar wäre F besser geschützt gewesen, jedoch kann das Fehlen nicht zu seinen Lasten gewertet und sein Schadensersatzanspruch infolgedessen gekürzt werden.²⁵

An dieser Stelle enthält die Bearbeitung eine gelungene Argumentation. Gut ist insbesondere, dass die dem Sachverhalt beigefügte Norm des § 21a StVO in die Überlegungen eingeflochten wird und Argumente Pro und Kontra erfolgen.

Eine Kürzung könnte jedoch aufgrund des plötzlichen Auscherens geboten sein. Gemäß § 6 StVO muss bei einem Hindernis, wie dem heruntergefallenen Ast, grundsätzlich gewartet werden. F hätte daher zunächst abwarten und die M vorbeifahren lassen müssen. Erst wenn es erforderlich ist, ist das Ausscheren zulässig, vgl. § 6 S. 3 StVO. Das Halten im Regen ist zwar grundsätzlich unangenehm, erlaubt es dem F jedoch nicht einfach auf die Fahrbahn zu fahren. Tut er es dennoch, hat er auf den Verkehr zu achten. Da F ohne Schulterblick und ohne Ankündigung auf die Fahrbahn gefahren ist, hat er gegen § 6 StVO verstoßen. Ein anderes Verhalten wäre ihm möglich und trotz des schlechten Wetters zumutbar gewesen. Hätte er kurz abgewartet, wäre der Zusammenstoß wohlmöglich verhindert worden. F hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders hohem Maße außer Acht gelassen und mithin grob fahrlässig gehandelt.²⁶

Der Schadensersatzanspruch des F nach § 18 I 1 StVG ist entsprechend §§ 9 StVG, 254 angemessen zu kürzen. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass F grob fahrlässig und M lediglich leicht fahrlässig gehandelt hat. Auf der anderen Seite gehen von dem von M betriebenen Fahrzeug grundsätzlich deutlich höhere Gefahren aus als von dem Fahrrad des F.²⁷

VI. Ergebnis

F hat einen Anspruch auf Schadensersatz, den es jedoch noch angemessen zu kürzen gilt.

In solchen Fällen sollte man sich durchaus trauen, eine Quote zu nennen, die angemessen erscheint, beispielsweise 30% (M) zu 70% (F), sodass man hier folgerichtig auf

²⁴ Zum Mitverschulden, *Looschelders* (Fn. 8), § 50 Rn. 1 ff.; *Jauernig/Kern* (Fn. 15), § 254 Rn. 1 ff.

²⁵ Vgl. zum Tragen eines Schutzhelms, *BGH NJW* 2014, 2493 (2493 ff.); *OLG Nürnberg NJW* 2020, 3603 (3603 ff.); *MüKoBGB/Oetker* (Fn. 21), § 254 Rn. 42; A.A. *OLG Schleswig NJOZ*, 1494 (1494 ff.).

²⁶ Grobe Fahrlässigkeit s. *BGH NJW* 1953, 1139; *Jauernig/Stadler* (Fn. 15) § 276 Rn. 33.

²⁷ Vgl. zur Schadensberechnung, *HK-BGB/Schulze* (Fn. 7), § 254 Rn. 10; *Wagner, Deliktsrecht*, 14. Auflage (2021), 8. Kapitel Rn. 55.

einen Schadensersatzbetrag in Höhe von 540 EUR käme, wobei eine andere Quote selbstverständlich vertretbar ist.

C. § 823 I

Des Weiteren könnte F einen Anspruch aus § 823 I haben.

An dieser Stelle könnte man kurz die Anwendbarkeit des allgemeinen Deliktsrechts neben dem StVG erwähnen, vgl. § 16 StVG.

I. Tatbestand

Eine Rechts(gut)verletzung des F liegt vor. Diese wurde mit hin durch ein Verhalten der M verursacht, s.o.

Der eingetretene Erfolg indiziert nach der Lehre vom Erfolgsunrecht die Rechtswidrigkeit.²⁸

Schließlich ist ein Verschulden der M, Fahrlässigkeit, gegeben.

Somit ist der Tatbestand des § 823 I erfüllt.

Die Darlegungen sind an dieser Stelle reichlich kurz geraten, vielleicht schon aufgrund von Zeitmangel.

II. Rechtsfolge

M ist dem F zum Ersatz des ihm entstandenen Schadens verpflichtet.

Da dem F jedoch ein Mitverschulden nach § 254 angerechnet werden muss, ist auch dieser Anspruch entsprechend zu kürzen.

An dieser Stelle hätte man noch deutlicher darauf hinweisen können, dass sich das Mitverschulden bei Ansprüchen aus dem allgemeinen Deliktsrecht auch dann nur nach § 254 BGB (ohne die Erweiterung gemäß § 9 StVG) richtet, wenn es um einen Verkehrsunfall geht, wobei dies für das Ergebnis hier allerdings keine Rolle spielt.

III. Ergebnis

F hat gegen M einen Anspruch aus § 823 I.

D. § 823 II iVm. Schutzgesetz

Als Schutzgesetz kommt zunächst § 229 StGB in Betracht. Da F sowohl eine Körperverletzung als auch Gesundheitsbeeinträchtigung erlitt, liegen die Voraussetzungen vor. Gemäß § 823 II iVm. § 229 StGB hat F einen Anspruch auf Schadensersatz, welcher um seinen Mitverschuldensanteil zu kürzen ist.²⁹

²⁸ Vgl. Grüneberg/Sprau (Fn. 16), § 823 Rn. 23 ff.; Althammer, Die Haftung nach § 823 I und II BGB, JA 2006, 697 (699 f.); Jauernig/Kern (Fn. 15), § 823 Rn. 48.

²⁹ Vgl. Lorenz, Grundwissen – Zivilrecht: Haftung aus § 823 II BGB, JuS

Ein Ersatz des Schadens nach § 823 II iVm. § 303 StGB scheidet hingegen aus. Mit § 303 StGB ist nur die vorsätzliche Sachbeschädigung geregelt. M handelte jedoch lediglich fahrlässig.

Schließlich könnte der Verstoß der M gegen § 3 StVO zu einem Schadensersatzanspruch des F führen. Bei § 3 StVO müsste es sich um ein Schutzgesetz handeln. Ein solches liegt vor, wenn das Gesetz zumindest auch dem Schutz des Einzelnen oder eines bestimmbaren Personenkreises dient.³⁰ Grundsätzlich dient die StVO dem Schutz der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs und nicht lediglich den einzelnen Verkehrsteilnehmern. Durch Beachtung der Vorgaben soll jedoch auch deren Sicherheit gewährleistet werden. Auch ein Anspruch nach § 823 II iVm. § 3 StVO besteht unter Berücksichtigung des § 254.³¹

Die Schutzzweckerwägungen hätten noch etwas differenzierter ausfallen können.

E. Gesamtergebnis

Schadensersatzansprüche des F ergeben sich aus § 18 I 1 StVG sowie § 823 I, II. Hierbei ist stets das Mitverschulden des F angemessen in Abzug zu bringen.

Frage 3: Welche Ansprüche hat A gegen M?

A. § 18 StVG

Auch A könnte einen Anspruch gegen M aus § 18 I 1 StVG in Höhe von 1.000 Euro haben.

Fraglich ist, ob ein Schaden an dem Kraftfahrzeug, welches betrieben wurde, geltend gemacht werden kann.

Bei dem Kraftfahrzeug handelt es sich um den Firmenwagen des A und mithin sein Eigentum. Eine taugliche Beeinträchtigung könnte somit gegeben sein.

Der Wortlaut des § 7 I StVG umfasst »Sachen« und ist dementsprechend weit gefasst.

Dies ist zutreffend, sodass der zusätzliche Hinweis auf das Eigentum diffus wirkt.

Aus dem Sinn und Zweck der StVG (insb. §§ 7, 18 StVG) könnte sich jedoch etwas anderes ergeben. Grundsätzlich soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass von Fahrzeugen erhebliche Gefahren ausgehen, deren Haftung im Verhältnis nach außen geregelt werden muss. Bei der Beschädigung des gefahrenen Fahrzeugs realisiert sich keine von dem Fahrzeug ausgehende Gefahr.³²

2020, 12 (12 ff.); Looschelders (Fn. 11), § 64 Rn. 1 ff.

³⁰ Brox/Walker (Fn. 17), § 46 Rn. 2 ff.

³¹ § 3 StVO als Schutzgesetz, s. BGH NJW 1985, 1950 (1950 f.); Berz/Burmann/Grüneberg, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, 48. EL (2023), Haftungsvoraussetzungen und Haftungsverteilung, Rn. 94 f.

³² BGH NZV 1990, 425 (426); BGH NJW 2015, 1681 (1682); Hentschel/

Es scheint somit überzeugender nur die Sachschäden zu erfassen, die durch das betriebene Fahrzeug verursacht werden und nicht an diesem.³³

Ein Anspruch aus § 18 I 1 StVG scheidet aus.

Auch an dieser Stelle gelingt wiederum eine überzeugende Argumentation.

B. §§ 280 I, 241 II

Ein Anspruch des A könnte sich des Weiteren aus §§ 280 I, 241 II ergeben.

Den vertraglichen Anspruch sollte man besser vor dem gesetzlichen Anspruch aus dem StVG prüfen.

Das erforderliche Schuldverhältnis stellt der zwischen A und M bestehende Arbeitsvertrag, § 611a, dar.

Gemäß § 241 II haben die Parteien im Rahmen eines Schuldverhältnisses gegenseitige Rücksichtnahmepflichten. Dazu gehört insbesondere der sorgfältige Umgang mit Rechtsgütern des anderen Teils.³⁴ Indem durch das Verhalten der M der Firmenwagen des A erheblich beschädigt wurde, hat sie diese Pflicht verletzt. Eine Pflichtverletzung iSd. § 280 I liegt somit vor.

M handelte leicht fahrlässig und hat die Pflichtverletzung zu vertreten.

Insoweit ließe sich noch darauf hinweisen, dass die Beweislastumkehr im Hinblick auf das Vertretenmüssen nach § 280 I 2 BGB gemäß § 619a BGB nicht für Arbeitsverhältnisse gilt.

Der dem A entstandene Schaden iHv. 1.000 Euro ist grundsätzlich nach §§ 249 ff. zu ersetzen. Ein Mitverschulden des A als Beifahrer nach § 254 ist nicht ersichtlich.

Bevor die Bearbeitung anschließend auf die Grundsätze über die eingeschränkte Arbeitnehmerhaftung zu sprechen kommt, hätte kurz thematisiert werden können, ob sich A als Halter die Betriebsgefahr des Fahrzeugs zurechnen lassen muss, was infolge der Wertung des § 8 Nr. 2 StVG aber abzulehnen ist.

Jedoch könnte zu berücksichtigen sein, dass es sich bei der M um eine Angestellte des A handelt und sich der Unfall im Rahmen ihrer Arbeit ereignete. Zwar werden Arbeitnehmer nicht umfassend von Schadensersatzansprüchen befreit, jedoch könnte nach den Grundsätzen des innerbetrieblichen

Schadensausgleiches eine Korrektur vorzunehmen sein, analog § 254 I.³⁵ Hiernach hat für leichte Fahrlässigkeit der Arbeitgeber einzustehen, für mittlere und grobe erfolgt eine Quotelung. Der Arbeitnehmer haftet nur bei Vorsatz voll. Im vorliegenden Fall würde M nicht für den entstandenen Schaden eintreten müssen, da sie lediglich leicht fahrlässig handelte. Dieses Ergebnis scheint auch nicht unbillig. Der Arbeitgeber profitiert schließlich umfassend vom Arbeitnehmer und dessen Leistung. Gerade wenn der Arbeitnehmer gefahrgeneigte Tätigkeiten übernimmt, kann der Arbeitgeber diese nicht aus seinem Verantwortungsbereich verweisen. Indes hat der Arbeitgeber die Möglichkeit entsprechende Versicherungen abzuschließen und so das von ihm überschaubare Risiko, er hat schließlich Kenntnis von den Strukturen, abzusichern. Etwaige im Rahmen der Arbeit entstehende Schäden können für den Arbeitnehmer schwere finanzielle Folgen haben. Eine Korrektur nach dem innerbetrieblichen Schadensausgleich ist somit geboten.

Der Schadensersatzanspruch des A ist somit auf Null zu kürzen.

Die souveräne Beherrschung der Grundsätze über den innerbetrieblichen Schadensausgleich nebst seiner rechtsdogmatischen Begründung ist außergewöhnlich und wurde ausgesprochen positiv bewertet. Terminologisch ist hinzuzufügen, dass in diesen Fällen § 254 I BGB analog angewendet wird, weil es um die Zurechnung des Betriebsrisikos als ein verschuldensunabhängiger Zurechnungsfaktor geht, und man zudem vielfach von »leichtester Fahrlässigkeit« spricht, wenn es um einen vollständigen Haftungsausschluss geht. Im Übrigen wird die – unproblematisch vorliegende – Schadensherbeiführung im Rahmen einer betrieblich veranlassten Tätigkeit etwas knapp bejaht, was hier aber der am Ende der Bearbeitung offenbar knapp gewordenen Zeit geschuldet sein dürfte.

C. Ansprüche aus Delikt

Neben vertraglichen Ansprüchen können grundsätzlich deliktische bestehen. Damit die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleiches jedoch nicht umgangen werden, sind auch Ansprüche aus §§ 823 ff. zu kürzen.³⁶

Der entscheidende Aspekt ist kurz und treffend benannt, auch wenn man (bei etwas mehr Zeit) noch kurz die deliktischen Ansprüche hätte durchprüfen können. Nicht erwähnt wird ein immerhin denkbarer, aber schnell abzulehnender Anspruch aus § 228 S. 2 BGB.

D. Gesamtergebnis

A hat keine Ansprüche gegen M.

König/Dauer/König, Straßenverkehrsrecht, 47. Auflage (2023), § 7 Rn. 1a.

³³ So auch BGH NJW 2023, 2778 (2779); BeckRS 2011, 2643; BeckOK StVR/Semrau (Fn. 18), StVG § 7 Rn. 9.

³⁴ Rücksichtnahmepflichten, s. MüKoBGB/Spinner, Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 5, 9. Auflage (2023), § 611a Rn. 1002; ErfK-BGB/Preis/Greiner, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 24. Auflage (2024), § 611a Rn. 808, 840 ff.

³⁵ Zum innerbetrieblichen Schadensausgleich, BAG NZA 1999, 263 (264); 2011, 345 (345 ff.); Krause, Arbeitsrecht, 4. Auflage (2020), § 16 Rn. 1 ff.; BeckOK BGB/Baumgärtner, 1.11.2023, § 611a Rn. 96 ff.

³⁶ Arbeitnehmerhaftung iRd. § 823, s. MüKoBGB/Wagner, Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 7, 9. Auflage (2024), § 823 Rn. 167.

Bei der Bearbeitung handelte es sich um die beste in der 2. Klausur erzielte Leistung, wobei über manche Ungenauigkeiten und Auslassungen aufgrund der inhaltlichen Stärken an anderer Stelle (Berücksichtigung der allgemeinen vertraglichen Risikoverteilung im Rahmen der GoA, Mitverschuldenseinwand wegen des Nichttragens eines Schutzhelms durch einen Radfahrer, Nichteinbeziehung des Halters in die Führerhaftung nach dem StVG, innerbetrieblicher Schadensausgleich) bewusst hinweggesehen wurde. Der Gutachtenstil (Obersatz, Entfaltung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale, konkrete Subsumtion, Schlussfolgerung) wird beherrscht, wenn auch nicht durchgängig angewandt, was aber dem Umfang der Aufgabenstellung geschuldet sein dürfte. Allgemein kann insoweit darauf hingewiesen werden, dass man gerade am Anfang einer Bearbeitung insoweit genau sein sollte, um unter Beweis zu stellen, dass diese Denk- und Darstellungsweise sicher beherrscht wird, während man im weiteren Verlauf einer (umfangreichen) Bearbeitung etwas knapper formulieren kann, ohne dass man indes umfassend in den Urteilsstil verfallen sollte.